

Handlungshilfe zur nachträglichen Erstellung der COVID-19-Zertifikate durch Apotheker*innen

Geschäftsbereich Pharmazie

17. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
2.	Voraussetzungen für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats und des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats	8
2.1	Personelle Voraussetzungen	8
2.2	Technische Voraussetzungen	8
2.3	Vom Kunden vorzulegende Dokumente	8
2.3.1	Prüfung der vorgelegten Dokumente.....	8
2.3.2	Vollständige Impfdokumentation über die Erst- oder Zweitimpfung bzw. über Erst- und Zweitimpfung zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats	9
2.3.3	Vollständige Impfdokumentation zur Erstellung des COVID-19-Zertifikats für Auffrischimpfungen	9
2.3.4	Dokumentation einer Impfung sowie des Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) oder des positiven Antikörpertestnachweises zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats für Genesene	10
2.3.5	COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit Erstimpfung und anschließender Infektion mit SARS-CoV-2.....	11
2.3.6	COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit Erstimpfung und Nachweis eines anschließend durchgeführten Antikörpertests	11
2.3.7	COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit abgelaufenem COVID-19-Impfzertifikat	12
2.3.8	COVID-19-Genesenenzertifikat für Personen nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 - bestätigt durch einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test), der nicht älter als 180 Tage ist.....	12
2.3.9	Impfung in räumlicher Nähe durchgeführt (Regelfall; Ausnahmen im begründeten Einzelfall möglich)	13
2.4	Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten über Impfungen oder positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in anderen EU-Mitgliedstaaten	13
2.4.1	COVID-19-Impfzertifikate über Impfungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten	13
2.4.2	COVID-19-Genesenenzertifikate über einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in anderen EU-Mitgliedsstaaten.....	14
2.5	Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten über Impfungen oder positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in Nicht-EU-Staaten	14
2.5.1	COVID-19-Impfzertifikate über Impfungen in Nicht-EU-Staaten	14
2.5.2	COVID-19-Genesenenzertifikate über einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in Nicht-EU-Staaten.....	14
2.6	Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten für in Deutschland geimpfte oder positiv getestete Drittstaatsangehörige	14
2.6.1	Ausstellung digitaler Impfzertifikate für US-Militärangehörige.....	15
2.7	Anerkennung von COVID-Zertifikaten aus Drittländern	16
3.	Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats	17
3.1	Information über die Datenschutzhinweise des RKI	18

3.2	Prüfung des gelben Impfausweises, der Impfbescheinigung bzw. des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben.....	18
3.3	Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats.....	20
3.3.1	Eingabe der Daten im Apothekenportal.....	20
3.3.2	Eingabe der Daten bei heterologem Impfschema.....	21
3.3.3	COVID-19-Impfzertifikate für Genesene.....	21
3.3.4	Eingabe der Daten bei Auffrischimpfungen	22
4.	Ausstellung des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats	23
4.1	Information über die Datenschutzhinweise des RKI	24
4.2	Prüfung des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben.....	24
4.3	Erstellung des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats	24
5.	Dokumentation und Speicherung von Daten	25
5.1	Ergänzung der Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung der Apotheke	26
6.	Übertragung eines Impfnachweises in den Impfpass	26
7.	Vergütung	27
7.1	Ausstellung COVID-19-Impfzertifikate.....	27
7.2	Übertragung in den Impfausweis.....	27
7.3	Ausstellung COVID-19-Genesenenzertifikate	28
8.	Abrechnung	28
8.1	COVID-19-Zertifikate.....	28
8.2	COVID-19-Genesenenzertifikate.....	28
8.3	Nachtrag im Impfausweis.....	28
9.	Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impf- bzw. Genesenen- dokumentation	28
10.	COVID-19-Testzertifikat	29
11.	Weitergehende Informationen	29
Anlage 1	Übersicht zur Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten	30

Wichtige Änderungen im Vergleich zu dem Dokument vom 29. Oktober 2021

» **Kapitel 2.3.3 Vollständige Impfdokumentation zur Erstellung des COVID-19-Zertifikats für Auffrischimpfungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die COVID-19-Zertifikate nicht aus den Apps gelöscht werden sollten. Bei Ausstellung weiterer COVID-19-Zertifikate ist es wichtig, dass für diese die angegebenen persönlichen Daten übereinstimmen. Das Zertifikat zur Auffrischimpfung ist technisch in der Corona-Warn-App nur verwendbar, wenn auch die nötige Grundimmunisierung durch das entsprechende letzte Zertifikat der Impfreihe nachgewiesen wird.

Sollten zuvor fehlerhafte COVID-19-Zertifikate generiert worden sein und es dem Betroffenen nicht möglich sein, den Aussteller des fehlerhaften Zertifikates diesbezüglich erneut aufzusuchen kann eine Neuausstellung erfolgen.

Ein Genesenennachweis über eine Infektion mit SARS-CoV-2 nach Abschluss einer vollständigen Impfserie ist als COVID-19-Genesenenzertifikat zu digitalisieren.

» **Kapitel 2.3.7 COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit abgelaufenem COVID-19-Impfzertifikat**

Apotheken können Personen, die ein abgelaufenes COVID-19-Impfzertifikat besitzen ein neues COVID-19-Impfzertifikat über diese Impfung erstellen, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Die erstellten COVID-19-Impfzertifikate haben ein technisches Ablaufdatum ein Jahr nach der Ausstellung. Die fachliche Gültigkeit einer COVID-19-Impfung ist derzeit nicht begrenzt.

» **Kapitel 2.3.8 COVID-19-Genesenenzertifikat für Personen nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 - bestätigt durch einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test), der nicht älter als 180 Tage ist**

Gemäß § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung haben die betroffenen Personen einen Anspruch auf die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats. Dementsprechend können Apotheken das COVID-19-Genesenenzertifikat auch generieren, wenn bereits COVID-19-Impfzertifikate vorliegen, also trotz Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde.

Die bestehenden COVID-19-Impfzertifikate behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Zertifikate schließen sich bei Verwendung der entsprechenden Apps auch nicht gegenseitig aus.

» **Kapitel 2.7 Anerkennung von COVID-Zertifikaten aus Drittländern**

Die Anerkennung von COVID-Zertifikaten umfasst nun folgende Drittländer: Schweiz, San Marino, Vatikanstadt, Ukraine, Nordmazedonien, Türkei, Monaco, Andorra, Israel, Island, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, Färöer, Panama, Albanien, Armenien, Großbritannien, Neuseeland, Moldau, Georgien, Serbien, Togo, Singapur, El Salvador, Libanon, Vereinigte Arabische Emirate und Cabo Verde.

» **Kapitel 3.2 Prüfung des gelben Impfausweises, der Impfbescheinigung bzw. des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben**

Seit dem 16. Dezember 2021 kann im Apothekenportal optional die Chargennummer geprüft werden. Die Funktionalität wird erläutert.

» **Kapitel 3.3.1 Eingabe der Daten im Apothekenportal**

Sollten zuvor fehlerhafte COVID-19-Zertifikate generiert worden sein und es dem Betroffenen nicht möglich sein, den Aussteller des fehlerhaften Zertifikates diesbezüglich erneut aufzusuchen, kann eine Neuausstellung in der Apotheke erfolgen.

» **Kapitel 3.3.4 Eingabe der Daten bei Auffrischimpfungen**

Der Ausdruck des COVID-19-Impfzertifikats enthält keine Angabe „Booster“, sondern nur die Nummer der Dosis pro Anzahl aller verabreichten Dosen.

Es ist also bei einer Eintragung Impfung 2 von 2 (z. B. Auffrischimpfung nach erstmaliger Impfung nach Genesung oder einmaliger Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen) nicht direkt ablesbar, dass es sich um eine Booster-Impfung handelt. Beim Einlesen des Zertifikats in die Apps können diese nicht unterscheiden, ob es sich um eine Auffrischimpfung handelt oder den Abschluss einer Grundimmunisierung. Technisch erhalten die Zertifikate mit der Angabe Impfung 2 von 2 erst eine Gültigkeit nach 14 Tagen. Um Irritationen zu vermeiden, sollen die Betroffenen die COVID-19-Impfzertifikate über die Impfung 1 von 1 vorzeigen¹.

» **Kapitel 5.1 Ergänzung der Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung der Apotheke**

Ergänzung des Musters zur Datenschutzinformation.

» **Kapitel 9 Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impf- bzw. Genesenendokumentation**

Ergänzender Hinweis auf § 279 Strafgesetzbuch.

¹ <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/faq>

1. Einleitung

Aufgrund der am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf jeder Apotheker nachträglich COVID-19-Zertifikate erstellen. Die COVID-19-Zertifikate können digital oder analog genutzt werden, um den COVID-19-Impfstatus, die Genesung von einer COVID-19-Infektion oder ein negatives COVID-19-Testergebnis nachzuweisen. Die erstellten COVID-19-Zertifikate sollen den Bundesbürgern die Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte innerhalb der Europäischen Union erleichtern.

COVID-19-Testzertifikat	COVID-19-Genesenenenzertifikat	COVID-19-Impfzertifikat
<ul style="list-style-type: none">• negatives Testergebnis• PCR-Test oder Antigenschnelltest• Dauer der Gültigkeit variiert je nach regionalen Vorgaben• Ausstellung nur über Corona-Warn-App	<ul style="list-style-type: none">• positives PCR-Testergebnis• gültig in Deutschland ab Tag 29 bis maximal 180 Tage nach Testergebnis• Ausstellung über Apothekenportal	<ul style="list-style-type: none">• COVID-19-Impfung• gültig ab Tag 15 nach letzter für einen vollständigen Impfschutz erforderlicher Impfung• Auch zum Nachweis der einmaligen COVID-19-Impfung nach Genesung• Ausstellung über Apothekenportal

In dieser Handlungshilfe finden sich Hinweise zur Erstellung der COVID-19-Genesenenenzertifikate und der COVID-19-Impfzertifikate. Ausführungen zur Erstellung von COVID-19-Testzertifikaten sind dem Dokument [„Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 und Abstrichnahme für PCR-Tests in Apotheken“](#) zu entnehmen.

Mit der Erweiterung des Apothekenportals am 24. August 2021 können Apotheker*innen auch nachträglich COVID-19-Zertifikate über die Genesung von einer COVID-19-Infektion erstellen. Über das Modul „COVID-19-Zertifikat“ im Apothekenportal können sowohl COVID-19-Impfzertifikate als auch COVID-19-Genesenenenzertifikate generiert werden.

COVID-19-Genesene sind in dem Zeitraum von mindestens 28 Tagen und maximal 180 Tagen nach der positiven PCR-Testung auf SARS-CoV-2 in Deutschland vollständig Geimpften und Getesteten gleichgestellt. Da die Gültigkeit des COVID-19-Genesenenenzertifikats gemäß Ziffer 3 h) des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 auf 180 Tage begrenzt ist, ist eine Ausstellung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sinnvoll und technisch im Modul des Apothekenportals auch nicht vorgesehen.

Das COVID-19-Genesenenenzertifikat ist von einem COVID-19-Impfzertifikat für Genesene zu unterscheiden, welches die einmalige COVID-19-Impfung gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) für die Impfung nach einer Genesung zertifiziert.

Dabei kann die einmalige Impfung bereits ab 4 Wochen nach Abklingen der Symptome erfolgen, also zusätzlich noch ein gültiges COVID-19-Genesenenenzertifikat vorliegen bzw. ausgestellt werden. Bisher gibt es keine Empfehlung zum spätmöglichen Zeitpunkt der Erstimpfung nach Genesung, über den hinaus eine zweimalige Impfung empfohlen würde.

Gemäß den Empfehlungen des Paul-Ehrlich-Instituts reicht eine einmalige COVID-19-Impfung auch nach einem positiven, SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpertest aus. Dabei muss der Befund der Testung in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Auch in diesem Fall kann nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit ein COVID-19-Impfzertifikat für Genesene ausgestellt werden, welches die einmalige COVID-19-Impfung als Impfung 1 von 1 wiedergibt.

Mit einem digitalen COVID-19-Impfzertifikat kann Folgendes bestätigt werden:

- » Vollständige Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff, d. h. Anzahl der Impfungen gemäß Zulassung
- » Vollständige Schutzimpfung mit zwei in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen, d. h. heterologes Impfschema gemäß STIKO-Empfehlung
- » Vollständige Schutzimpfung mit einem COVID-19-Impfstoff, der dem in der EU zugelassenen Impfstoff gleichgestellt ist, d. h. Impfschema gemäß Zulassung
- » Vollständige Schutzimpfung mit zwei COVID-19-Impfstoffen, die den in der EU zugelassenen gleichgestellt sind und dem heterologen Impfschema gemäß STIKO-Empfehlung entsprechen
- » Auffrischimpfung mit einem COVID-19-Impfstoff nach bereits abgeschlossener vollständiger Schutzimpfung
- » Eine Schutzimpfung einer mit einem der o. g. COVID-19-Impfstoffe geimpften, von COVID-19 genesenen Person, die eine positive Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) nachweisen kann.
- » Eine Schutzimpfung einer mit einem der o. g. COVID-19-Impfstoffe geimpften Person, die eine zuvor durchgeführte SARS-CoV-2-spezifische Antikörpertestung mit einem positiven Befund eines nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labors nachweisen kann.

Die in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffe, die von der STIKO empfohlenen heterologen Impfschemata sowie die in Drittstaaten zugelassenen COVID-19-Impfstoffe, die denen der in der EU zugelassenen gleichgestellt sind, sind auf der Homepage des PEI zu finden:

[Paul-Ehrlich-Institut - Coronavirus und COVID-19](https://www.pei.de/DE/Themen/Coronavirus/Coronavirus-und-COVID-19/Coronavirus-und-COVID-19.html) ([pei.de](https://www.pei.de/))

Die notwendigen personenbezogenen Daten werden von den Apotheken an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt, welches das COVID-19-Impfzertifikat oder das COVID-19-Genesenzertifikat technisch generiert und dieses an das Apothekenportal sendet.

Wahlweise kann direkt das ausgedruckte COVID-19-Zertifikat genutzt werden und/oder der Nachweis digital über die CovPass- oder Corona-Warn-App angezeigt werden. Mit der App CovPassCheck kann der erstellte QR-Code von Dritten ausgelesen werden.

Die COVID-19-Zertifikate sollen auch das Reisen innerhalb der EU sowie über die europäischen Grenzen hinweg erleichtern (Konformität mit dem digitalen COVID-Zertifikat der EU, Verordnung (EU) 2021/953).

Die Vergütung für die Erstellung der digitalen COVID-19-Impfzertifikate durch Apotheker ist durch die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) geregelt. Die Vergütung der Erstellung der COVID-19-Genesenzertifikate ist hingegen in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) geregelt.

Des Weiteren darf der Apotheker nachträglich eine Impfung in einen Impfausweis, in der Regel den gelben Impfpass der WHO, nachtragen, wenn ihm eine entsprechende Impfdokumentation vorliegt. Nachträge von COVID-19-Impfungen werden seit dem 1. September 2021 über das Bundesamt für Soziale Sicherung honoriert.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats und des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats

Gemäß § 22 IfSG sind auch Apotheker zur nachträglichen Erstellung digitaler COVID-19-Zertifikate für Geimpfte und Genesene berechtigt. Eine Verpflichtung dafür besteht nur, wenn sich der Apotheker dazu bereit erklärt (sozusagen nach dem Prinzip „ganz oder gar nicht“). Die betriebliche Organisation obliegt der Apothekenleitung. So könnte z. B. festgelegt werden, dass die COVID-19-Zertifikate nur zu bestimmten Öffnungszeiten der Apotheke erstellt werden, um Beeinträchtigungen des übrigen Apothekenbetriebs zu vermeiden.

2.1 Personelle Voraussetzungen

Der Apothekenleiter kann die Tätigkeit an andere Mitarbeiter der Apotheke (Apotheker oder andere Mitarbeiter) delegieren, die die entsprechenden Kenntnisse zur Erstellung der Zertifikate haben müssen. Er muss sicherstellen, dass das von ihm eingesetzte Personal diese Leistung fachlich kompetent durchführen kann, und es in geeigneter Weise beaufsichtigen.

Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Prozess für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats und des COVID-19-Genesenenzertifikats im QMS der Apotheke zu hinterlegen (s. Kapitel 3 und 4).

2.2 Technische Voraussetzungen

Das digitale COVID-19-Impfzertifikat und das COVID-19-Genesenenzertifikat können über das Apothekenportal des Deutschen Apothekerverbands e. V. (DAV, <https://www.mein-apothekenportal.de/>) erstellt werden. Hierfür ist vorab eine Registrierung mit der Telematik-ID der Apotheke erforderlich. Die Apotheke muss an die Telematikinfrastruktur angebunden sein und das Apothekensoftwarehaus die Anbindung konfiguriert haben, damit die COVID-19-Zertifikate über das Apothekenportal erstellt werden können. Nach Anmeldung mit den Zugangsdaten kann im Portal die Nutzung des Moduls „COVID-19-Zertifikat“ freigeschaltet werden.

Das Apothekenportal ist browserbasiert. Für den Ausdruck der PDF-Datei wird des Weiteren ein funktionsfähiger Drucker benötigt.

Über eigene Mitarbeiterzugänge können die Mitarbeiter an separaten Arbeitsplätzen auf das Apothekenportal zugreifen und die COVID-19-Impfzertifikate bzw. COVID-19-Genesenenzertifikate erstellen.

2.3 Vom Kunden vorzulegende Dokumente

2.3.1 Prüfung der vorgelegten Dokumente

Für jegliche Ausstellung digitaler COVID-19-Zertifikate ist eine Kontrolle der Identität der Person und der Echtheit der vorgelegten Dokumente erforderlich. Dies erschöpft sich nicht in der bloßen Sichtung und einem Abgleich der Namen auf Ausweis und Dokumentation. Vielmehr hat insbesondere auch eine Kontrolle auf gängige Missbrauchsszenarien, z. B. gefälschte Impfpässe, zu erfolgen. Dies ist nach Bewertung des Verordnungsgebers nur im Rahmen einer Präsenzausstellung zu gewährleisten.

Die Identität der geimpften bzw. genesenen Person wird regelhaft nur dann korrekt überprüft werden können, wenn diese ein gültiges amtliches Dokument vorlegt, aus der nicht nur die Angaben zur Person, sondern auch ein Portraitfoto ersichtlich sind.

Bei Minderjährigen unter 16 Jahren dürfte über die Vorlage des Ausweisdokumentes der Elternteile die Identität feststellbar sein, sofern keine anderen Ausweismöglichkeiten (Kinderausweis, Kinderreisepass) zur Verfügung stehen.

2.3.2 Vollständige Impfdokumentation über die Erst- oder Zweitimpfung bzw. über Erst- und Zweitimpfung zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats

In der Apotheke können Erst- und Zweitimpfung zeitlich getrennt erfasst werden oder diese – wenn beide schon durchgeführt worden sind – zeitlich direkt nacheinander. Im Sinne einer vollständigen Impfdokumentation sollte ein digitales COVID-19-Impfzertifikat über jede vorgenommene COVID-19-Impfung erstellt werden (s. Kapitel 3.3).

Es können nicht nur die in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffe

- » Comirnaty® (BioNTech),
- » Vaxzevria® (AstraZeneca),
- » COVID-19-Vaccine Janssen sowie
- » Spikevax® (Moderna)

für die Erstellung des digitalen Impfzertifikats eingetragen werden, sondern auch COVID-Impfstoffe, die in Drittstaaten zugelassen sind, und die den in der EU zugelassenen gleichgestellt sind. Welche diese sind, kann auf der Homepage des PEI eingesehen werden ([Paul-Ehrlich-Institut - Coronavirus und COVID-19 Coronavirus und COVID-19 \(pei.de\)](https://www.pei.de)). Es handelt sich überwiegend um COVID-19-Impfstoffe, die in Drittstaaten von den pharmazeutischen Unternehmen mit Zulassung in der EU dort selbst oder in Lizenz hergestellt werden. Die Impfnachweise können in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache und in Papier oder digitaler Form ausgestellt sein.

Wird ein Impfnachweis mit einem nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff vorgelegt, muss mit Hilfe der Liste des PEI geprüft werden, ob dieser in dem Land, in dem geimpft wurde, zugelassen und einem in der EU zugelassenen gleichgestellt ist.

In das Modul „COVID-19-Zertifikat“ des Apothekenportals ist der Name des Impfstoffs einzutragen, wie er in der EU zugelassen ist.

Die Person, für die das Impfzertifikat ausgestellt werden soll, muss darüber hinaus die übrigen Voraussetzungen erfüllen (s. Kapitel 2.3.1 und 2.3.8).

2.3.3 Vollständige Impfdokumentation zur Erstellung des COVID-19-Zertifikats für Auffrischimpfungen

In der Apotheke kann ein digitales Impfzertifikat über eine Auffrischimpfung ausgestellt werden. Zu den COVID-19-Impfstoffen, die für die Erstellung des Impfzertifikates eingetragen werden können, siehe 2.3.1.

In der Apotheke sind die Nachweise über einen bereits vorhandenen vollständigen Impfschutz (Erst- und Zweitimpfung bzw. Impfung nach Genesung) vorzulegen, um nachzuweisen, dass es sich um eine Auffrischimpfung handelt.

Das Zertifikat zur Auffrischimpfung ist technisch in der Corona-Warn-App nur verwendbar, wenn auch die nötige Grundimmunisierung durch das entsprechende letzte Zertifikat der Impfreihe nachgewiesen wird. Es sollten keine COVID-19-Impfzertifikate aus den Apps gelöscht werden. Da bisher noch keine einheitlichen EU-Standards zu diesem Thema festgelegt wur-

den, sollte man insbesondere bei Reisen ins Ausland auch die Zertifikate der Grundimmunisierung mit sich führen. Auch nicht mehr aktuelle COVID-19-Zertifikate sollten nicht aus den Apps gelöscht werden.

Umgang mit fehlerhaft ausgestellten Zertifikaten über die Grundimmunisierung (z. B. unvollständiger Name): Sollten zuvor fehlerhafte COVID-19-Zertifikate generiert worden sein und es dem Betroffenen nicht möglich sein, den Aussteller des fehlerhaften Zertifikates diesbezüglich erneut aufzusuchen kann eine Neuausstellung erfolgen.

Ein Genesenennachweis über eine Infektion mit SARS-CoV-2 nach Abschluss einer vollständigen Impfserie ist als COVID-19-Genesenenzertifikat zu digitalisieren.

2.3.4 Dokumentation einer Impfung sowie des Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) oder des positiven Antikörpertestnachweises zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats für Genesene

In der Apotheke kann auch ein digitales Impfzertifikat für Genesene ausgestellt werden. In diesem Fall muss ein Genesenennachweis sowie der Nachweis einer COVID-19-Impfung vorgelegt werden. Der verwendete Impfstoff muss entweder in der EU zugelassen sein oder einem in der EU zugelassenen gleichgestellt sein.

Der Nachweis einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgt nach § 2 Satz 1 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) über die Dokumentation des positiven PCR-Testergebnisses. Liegt diese nicht mehr vor, kann sie erneut von der betreffenden Stelle ausgestellt werden. Der digitale oder analoge Nachweis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfasst sein. Für die Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats für Genesene ist das Alter des PCR-Testergebnisses irrelevant. Die einmalige Impfung kann bereits vier Wochen nach Abklingen der Symptome durchgeführt werden, eine Empfehlung zu einer zeitlichen Obergrenze für einen ausreichenden Impfschutz durch einmalige Impfung nach Genesung besteht nicht.

Auch gelten Personen mit nur einer COVID-19-Impfung als vollständig geschützt, wenn bei diesen vor der ersten COVID-19-Impfung SARS-CoV-2-spezifische Antikörper labordiagnostisch nachgewiesen wurden. Der labordiagnostische Befund muss von einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Diesen Personen kann ebenfalls ein COVID-19-Impfzertifikat für Genesene ausgestellt werden.

Als Nachweis für die Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für Genesene können folgende Dokumente genutzt werden:

- » PCR-Befund eines Labors
- » PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- » PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- » ärztliches Attest (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- » die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- » weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthalten)
- » digitales COVID-19-Genesenenzertifikat gemäß § 22 Abs. 6 IfSG
- » positiver, SARS-CoV-2-spezifischer Antikörpertestbefund eines nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labors

- » Ggf. Eintragung des Ergebnisses einer SARS-CoV-2-spezifischen Antikörperbestimmung im Impfpass, die ärztlich unterzeichnet wurde

NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- » Antigenschnelltestnachweis
- » Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Testdatum enthalten
- » Antikörpertestnachweis, der nicht aus einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor stammt
- » Krankheitsatteste

Sollten die in der vorigen Aufzählung genannten Dokumente vorgelegt werden, empfiehlt es sich, den Kunden zur Klärung des weiteren Sachverhalts an den Arzt zu verweisen.

Die Person, für die das Impfbuch ausgestellt werden soll, muss darüber hinaus die übrigen Voraussetzungen erfüllen (s. Kapitel 2.3.1 und 2.3.8).

2.3.5 COVID-19-Impfbuch für Personen mit Erstimpfung und anschließender Infektion mit SARS-CoV-2

Personen, die einmal geimpft wurden und < 4 Wochen nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, sollen i. d. R. nach 6 Monaten die Zweitimpfung erhalten². Die Verabreichung der Zweitimpfung ist auch bereits ab vier Wochen nach Abklingen der Symptome möglich. Dementsprechend wird empfohlen, die COVID-19-Impfbücher über die Erstimpfung und auch die Zweitimpfung auszustellen. Die COVID-19-Impfungen werden als Impfung 1 von 2 und Impfung 2 von 2 eingetragen (Kapitel 3.3.1).

Es sollte kein COVID-19-Impfbuch für Genesene (Kapitel 3.3.3) über die Zweitimpfung erstellt werden, da hier die Eintragung als Impfung 1 von 1 erfolgen würde. Es kann allerdings ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden, welches vom Kunden in Deutschland als Nachweis ab 28 Tage nach der Positivtestung und bis zum Erhalt der Zweitimpfung, aber höchstens 180 Tage nach der Testung, genutzt werden kann.

2.3.6 COVID-19-Impfbuch für Personen mit Erstimpfung und Nachweis eines anschließend durchgeführten Antikörpertests

Betroffene Personen dürfen kein COVID-19-Impfbuch für Genesene mit der Angabe „Impfung 1 von 1“ erhalten. Sie müssen zur vollständigen Grundimmunisierung alle COVID-19-Impfstoffdosen laut jeweiliger Fachinformation erhalten. Die COVID-19-Impfbücher sind gemäß Kapitel 3.3.1 zu generieren.

Positive Antikörpertestbefunde sind derzeit nicht als Nachweisdokument für die Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats zulässig.

² <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

2.3.7 COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit abgelaufenem COVID-19-Impfzertifikat

Personen, die ein abgelaufenes COVID-19-Impfzertifikat besitzen, können sich ein neues COVID-19-Impfzertifikat über ihre Impfungen in der Apotheke ausstellen lassen. Die erstellten COVID-19-Impfzertifikate haben ein technisches Ablaufdatum ein Jahr nach der Ausstellung. Die fachliche Gültigkeit einer COVID-19-Impfung ist derzeit nicht begrenzt.

2.3.8 COVID-19-Genesenenzertifikat für Personen nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 - bestätigt durch einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test), der nicht älter als 180 Tage ist

In der Apotheke können nun auch COVID-19-Genesenenzertifikate ausgestellt werden. In diesem Fall muss ein Genesennachweis vorgelegt werden.

Der Nachweis einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgt nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2021/953 über die Dokumentation eines positiven Ergebnisses eines Nukleinsäure-Amplifikationstests (NAT), i. d. R. PCR-Tests. Liegt diese nicht mehr vor, kann sie erneut von der betreffenden Stelle ausgestellt werden. Für die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats muss das Datum der ersten positiven Testung mindestens 11 Tage und maximal 180 Tage zurückliegen, wobei die Genesenen erst nach Ablauf der angeordneten Isolierung eine Apotheke zur nachträglichen Erstellung des COVID-19-Genesenenzertifikats aufsuchen sollten. In Deutschland ist das COVID-19-Genesenenzertifikat allerdings erst 28 Tage nach der ersten positiven Testung gültig.

Als Nachweis können folgende Dokumente genutzt werden:

- » PCR-Befund eines Labors
- » PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- » PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- » ärztliches Attest (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- » die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- » weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthalten)

NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- » Antigenschnelltestnachweis
- » Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Testdatum enthalten
- » Antikörpertestnachweis
- » Krankheitsatteste

Positive Antikörpertestbefunde sind derzeit nicht als Nachweisdokument für die Erstellung von COVID-19-Genesenenzertifikaten zulässig.

Gemäß § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung haben die betroffenen Personen einen Anspruch auf die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats. Dementsprechend können Apotheken das COVID-19-Genesenenzertifikat auch generieren, wenn bereits COVID-19-Impfzertifikate vorliegen, also trotz Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde.

Die bestehenden COVID-19-Impfzertifikate behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Zertifikate schließen sich bei Verwendung der entsprechenden Apps auch nicht gegenseitig aus.

Die Entscheidung, welches COVID-19-Zertifikat als Nachweis geführt wird, obliegt dem*der Anwender*in.

2.3.9 Impfung in räumlicher Nähe durchgeführt (Regelfall; Ausnahmen im begründeten Einzelfall möglich)

Um die missbräuchliche Ausstellung von COVID-19-Impfzertifikaten zu vermeiden, soll diese in der Regel nur erfolgen, wenn die Impfung in räumlicher Nähe, z. B. in der gleichen oder umliegenden Gemeinde, Landkreis oder Regierungsbezirk erfolgt, ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Form der Nachweise oder die ausstellenden Leistungserbringer bekannt sind. Begründete Ausnahmen sind z. B. berufliche Gründe oder Wechsel des Wohnsitzes, so dass die Ausstellung nicht am Ort der Impfung erfolgen kann.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 CoronaimpfV ist es möglich, dass bei Familien z. B. ein Elternteil für die nachträgliche Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate in die Apotheke kommt und Impfbücher und Ausweise der Kinder vorlegt. Der Apotheker muss in jedem Fall entscheiden, ob die Prüfung auf Plausibilität anhand der vorgelegten Dokumente möglich ist.

2.4 Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten über Impfungen oder positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Verordnung (EU) 2021/953 definiert die europaweit harmonisierten Rahmenbedingungen für die Ausstellung von digitalen Impf-, Test- und Genesenenzertifikaten.

2.4.1 COVID-19-Impfzertifikate über Impfungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten

Für die nachträgliche Ausstellung von Impfzertifikaten für Personen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten geimpft wurden, ist in Absprache mit dem BMG die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats (nach besonderes sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags) möglich, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Impfnachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgelegt wird,
- » der Antragsteller zu dem in § 1 Abs. 1 CoronaimpfV genannten Personenkreis gehört, und
- » glaubhaft macht, dass er in absehbarer Zeit nicht in denjenigen EU-Mitgliedstaat zurückkehren wird, in dem er geimpft wurde (und daher dort kein Zertifikat erlangen kann).

Zu der Frage, welche COVID-19-Impfstoffe außer den in der EU zugelassenen für die Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats (für Genesene) akzeptiert werden können, s. Kapitel 2.3.1.

Nach den geltenden rechtlichen Regelungen erhalten Apotheken keine Vergütung, wenn sie Personen ein COVID-19-Impfzertifikat ausstellen, die im Ausland geimpft sind und die Grenze lediglich zum Zwecke eines kurzen Aufenthalts oder zur Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates überschreiten.

2.4.2 COVID-19-Genesenzertifikate über einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in anderen EU-Mitgliedsstaaten

Analog zu der nachträglichen Erstellung von COVID-19-Impfzertifikaten sollte nach besonders sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags eine nachträgliche Erstellung der COVID-19-Genesenzertifikate möglich sein, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Genesenennachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgelegt wird,
- » der Antragsteller zu dem in § 1 TestV genannten Personenkreis gehört, und
- » glaubhaft macht, dass er in absehbarer Zeit nicht in denjenigen EU-Mitgliedstaat zurückkehren wird, in dem er positiv getestet wurde (und daher dort kein Zertifikat erlangen kann).

2.5 Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten über Impfungen oder positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in Nicht-EU-Staaten

2.5.1 COVID-19-Impfzertifikate über Impfungen in Nicht-EU-Staaten

Für die nachträgliche Ausstellung von Impfzertifikaten für Personen, die in Nicht-EU-Mitgliedstaaten geimpft wurden, besteht gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/953 keine Verpflichtung zur Ausstellung eines digitalen Impfzertifikates. Die Ausstellung ist jedoch nach besonders sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags möglich, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Impfnachweis aus dem Drittstaat vorgelegt wird,
- » der Antragsteller zu dem in § 1 Abs. 1 CoronaimpfV genannten Personenkreis gehört und
- » der COVID-19-Impfstoff in der EU zugelassen ist oder einem solchen gleichgestellt ist.

Zu der Frage, welche COVID-19-Impfstoffe außer den in der EU zugelassenen für die Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats (für Genesene) akzeptiert werden können, s. Kapitel 2.3.1.

2.5.2 COVID-19-Genesenzertifikate über einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in Nicht-EU-Staaten

Die Verordnung (EU) 2021/953 definiert die europaweit harmonisierten Rahmenbedingungen für die Ausstellung von digitalen Impf-, Test- und Genesenzertifikaten. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 3 Buchstabe e) des Anhangs können Genesenzertifikate auch auf der Grundlage von positiven Testergebnissen in Nicht-EU-Staaten ausgestellt werden. Es gelten insoweit entsprechend die oben unter Ziffer 2.4.2 erläuterten Bedingungen.

2.6 Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten für in Deutschland geimpfte oder positiv getestete Drittstaatsangehörige

Mit Verordnung (EU) 2021/954, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, werden die oben genannten Regelungen auch auf Drittstaatsangehörige, welche sich rechtmäßig in der EU aufhalten, z. B. US-Soldaten, ausgeweitet. Wenn diese Personen also in Deutschland geimpft wurden, haben sie Anspruch auf ein Impfzertifikat. Wenn diese Personen mit einem PCR-Test positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, so haben sie einen Anspruch auf ein COVID-19-Genesenzertifikat.

2.6.1 Ausstellung digitaler Impfzertifikate für US-Militärangehörige

Die von diesem Personenkreis vorgelegten Impfnachweise weisen einige Besonderheiten auf, insbesondere fehlt regelmäßig die persönliche Arztunterschrift.

Nach geltender Rechtslage (§ 22 Abs. 5 IfSG) ist Voraussetzung für die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats neben dem Identitätsnachweis die Vorlage einer entsprechenden COVID-19-Impfdokumentation, deren Authentizität zu überprüfen ist. In der EU stationierte US-Militärangehörige sind gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/954 bei der Ausstellung der Zertifikate grundsätzlich wie EU-Bürger zu behandeln.

Abbildung 1: Beispiel für den Impfnachweis eines US Militärangehörigen

Vaccine	Product Name/Manufacturer Lot Number	Date	Healthcare Professional or Clinic Site
1 st Dose COVID-19	MODERNA COVID-19 Lot #: 038B21A	04/21/21	Landstuhl RMC
2 nd Dose COVID-19	MODERNA COVID-19 Lot # 026C21A	05/19/21	Landstuhl RMC
Other		mm / dd / yy	
Other		mm / dd / yy	

Nach Informationen des Landesinnenministeriums Rheinland-Pfalz und der US-Streitkräfte gilt für die Impfnachweise Folgendes:

- » Verteilung der Impfausweise zusammen mit dem Impfstoff durch das Center for Disease Control (CDC) über das US-Verteidigungsministerium an die militärischen Einrichtungen
- » Datum in Form von Monat/Tag/Jahr
- » Angaben im Impfausweis:
 - › Vor- und Zuname des Vakzinempfängers
 - › Geburtsdatum
 - › Patientenummer oder die vom US Verteidigungsministeriums vergebene Identifikationsnummer des Vakzinempfängers
 - › Art des Impfstoffes
 - › Chargennummer des Impfstoffes
 - › Impfdatum
 - › durchführendes Impfzentrum, z. B. die 86. Medizinische Gruppe bzw. Landstuhl RMC
- » folgenden Impfstoffe werden vom US Militär in Deutschland verimpft:
 - › COVID-19 Vaccine Moderna
 - › COVID-19 Vaccine Pfizer-BioNTech
 - › COVID-19 Vaccine Janssen

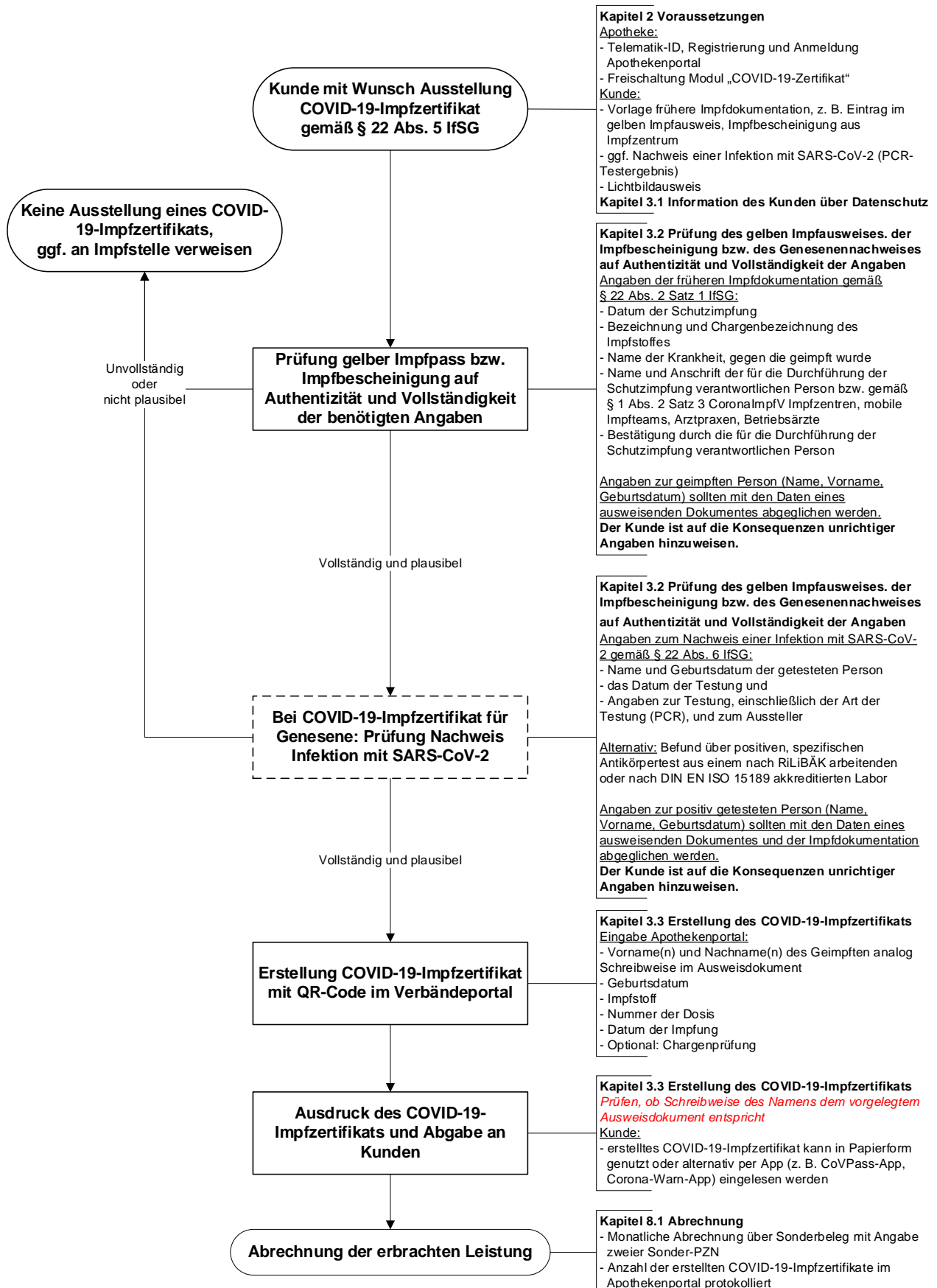
Wenn in Apotheken entsprechende Nachweise vorgelegt werden, kann anhand dieser Informationen und Muster die ordnungsgemäße Authentizitätsprüfung vorgenommen werden. Nach der offiziellen Auskunft des US-Militärs wird regelmäßig keine Unterschrift des Arztes aufgebracht. Die fehlende Arztunterschrift allein kann somit nicht dazu führen, dass die Authentizität eines solchen Nachweises bezweifelt wird. Es dürfte davon ausgegangen werden, dass die örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden diese Rechtsauffassung teilen.

2.7 Anerkennung von COVID-Zertifikaten aus Drittländern

Schweizer COVID-19-Zertifikate und EU-Zertifikate werden gegenseitig anerkannt. Inhaber eines Schweizer Zertifikats – Schweizer Staatsangehörige, EU-Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Schweiz aufhalten oder dort wohnen – können innerhalb der EU zu den gleichen Bedingungen reisen wie Inhaber eines digitalen COVID-Zertifikats der EU. Gleichzeitig wird das digitale COVID-Zertifikat der EU für Reisen in die Schweiz akzeptiert. Inhaber eines Schweizer COVID-19-Zertifikats müssen sich daher in Deutschland kein neues COVID-19-Zertifikat ausstellen lassen.

Gleiches gilt für COVID-19-Zertifikate aus San Marino, Vatikanstadt, Ukraine, Nordmazedonien, der Türkei, Monaco, Andorra, Israel, Island, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, Faröer, Panama, Albanien, dem Vereinigten Königreich, Armenien, Neuseeland, Moldau, Georgien, Serbien, Togo, Singapur, El Salvador, Libanon, Vereinigte Arabische Emirate und Cabo Verde.

3. Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats



3.1 Information über die Datenschutzhinweise des RKI

Die Datenschutzhinweise des RKI zum digitalen COVID-19-Zertifikat sind in der Apotheke zusätzlich zur Datenschutzerklärung der Apotheke (s. Kapitel 5.1) auszulegen oder anderweitig so zur Verfügung zu stellen, dass interessierte Bürger*innen diese vor Ausstellung des Zertifikats, d. h. vor Beginn der Datenverarbeitung, zur Kenntnis nehmen können. Die Datenschutzhinweise zum digitalen COVID-19-Zertifikat des RKI können in deutscher und englischer Fassung über die Coronaseite der ABDA-Homepage abgerufen werden ([Informationen zum Coronavirus | ABDA](#)).

3.2 Prüfung des gelben Impfausweises, der Impfbescheinigung bzw. des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben

Die Prüfung der vom Kunden vorgelegten Impfdokumente kann nur auf Vollständigkeit und Plausibilität erfolgen (s. Kapitel 2.3.1). Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sollen die Angaben der Impfdokumentation geprüft werden. Grundlage ist die Eintragung im gelben Impfpass, die separate Impfbescheinigung, die z. B. von einem Impfzentrum ausgestellt worden ist, oder digitale Impfbescheinigungen über bereits verabreichte Impfungen. Es soll vorab die Identität der geimpften Person geprüft werden, d. h. die Angaben zum Geimpften in der vorgelegten Impfdokumentation mit den Angaben eines ausweisenden amtlichen Dokuments mit dem Portraitfoto des Dokumentes abgeglichen werden (Name, Vorname, Geburtsdatum). Dabei ist der Kunde auf die Konsequenzen unrichtiger Angaben hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die Prüfung des Genesenennachweises. Zu der Frage, welche Testnachweise anerkannt werden können, s. Kapitel 2.3.3.

Bei der Prüfung der Dokumente ist jedoch zu bedenken, dass der gelbe Impfausweis kein amtliches Dokument und daher in der Praxis auch vielfach nicht entsprechend „gepflegt“ ist. Nicht mehr aktuelle Adressen, Namensänderungen (nach Heirat, etc.) sind daher nicht geeignet, grundsätzlich von gefälschten Impfausweisen bzw. -bescheinigungen auszugehen, sofern die Abweichungen plausibel erklärt werden können. Wird plausibel erklärt, weshalb eine Impfung von einer Impfstelle in räumlicher Distanz zur Apotheke durchgeführt wurde, kann ebenfalls ein COVID-19-Impfbescheinigung erstellt werden.

CAVE: Etiketten zur Dokumentation der Impfung mit Comirnaty® sind ab sofort mit einem Wasserzeichen versehen. Dieses befindet sich in Form eines farbigen Streudrucks im Hintergrund der Chargennummer. Die Etiketten werden bereits seit 29. Mai 2021 an Arztpraxen ausgeliefert und stehen künftig auch den Impfzentren zur Verfügung. Vorhandene Etiketten können weiterhin zur Dokumentation genutzt werden. Auch ohne Etikett kann die Impfung regulär dokumentiert werden.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 IfSG müssen in der Impfdokumentation folgende Angaben vorhanden sein:

- » Datum der Schutzimpfung
- » Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes
- » Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde
- » Name und Geburtsdatum der geimpften Person
- » Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person

Bestätigung in Schriftform, d. h. persönliche Unterschrift, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 CoronalmpfV können statt des Namens und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person auch entsprechende Angaben zu folgenden Leistungserbringern gemacht werden:

- » Impfzentren
- » Mobile Impfteams
- » Arztpraxen
- » Betriebsärzte

Gemäß § 22 Absatz 6 IfSG müssen zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 folgende Angaben vorhanden sein:

- » Name und Geburtsdatum der getesteten Person
- » das Datum der Testung und
- » Angaben zur Testung, einschließlich der Art der Testung (PCR), und zum Aussteller

Auch der vorgelegte Befund eines positiven Antikörpertests muss Angaben zur Identifikation der getesteten Person, das Datum der Testung, weiteren Angaben zur Testung und zum Aussteller enthalten

Sollten die Angaben unvollständig sein, empfiehlt es sich, den Kunden an den impfenden Arzt bzw. die Impfstelle zu verweisen.

Seit dem 16. Dezember 2021 kann im Apothekenportal optional die Chargennummer geprüft werden. Dafür kann die Funktion direkt bei Ausstellung erfolgen oder vorab im separaten Modul genutzt werden. Es wird nach Eintragung des COVID-19-Impfstoffs, der Chargennummer und dem Impfdatum geprüft, ob die Chargennummer des COVID-19-Impfstoffs vom PEI gelistet ist und die COVID-19-Impfung innerhalb des Zeitraums von Auslieferung bis zum Verfallsdatum der Charge erfolgt ist. Die hinterlegten Chargen werden wöchentlich aktualisiert, so dass aktuell freigegebene Chargen im System noch fehlen können. Auch bei einem negativen Prüfergebnis, z. B. Hinweis auf unbekannte Chargennummer, kann nach pflichtgemäßer, gründlicher Prüfung, wenn jeglicher Fälschungsverdacht auszuschließen ist, ein COVID-19-Impfzertifikat generiert werden. Die Chargennummer wird nicht in dem COVID-19-Impfzertifikat vermerkt.

CAVE: Chargen, die im Ausland verimpft wurden, sind in der Datenbank in der Regel nicht erfasst.

Die Bestätigung der Chargennummer schließt eine Fälschung der vorgelegten Impfnachweise nicht in jedem Fall aus. Sollten trotz positiver Prüfung weiterhin Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Impfnachweises bestehen, muss eine Ausstellung verweigert werden (siehe Kapitel 9)!

Wenn alle Angaben des Impfausweises bzw. der Impfbescheinigung, bereits vorhandener Impfzertifikate oder des Genesenennachweises plausibel und vollständig sind, ggf. resultierende Fragen nachvollziehbar geklärt worden sind, kann das COVID-19-Impfzertifikat ausgestellt werden.

Der Kunde sollte darüber aufgeklärt werden, warum diese Daten erforderlich sind. Des Weiteren sollte er darüber informiert werden, dass mit Blick auf die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats in der Apotheke keine personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen.

3.3 Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats

Im Sinne einer vollständigen Impfdokumentation sollte ein digitales COVID-19-Impfzertifikat über jede vorgenommene COVID-19-Impfung erstellt werden. Die Ausstellung nur eines Zertifikats auf entsprechenden Kundenwunsch, z. B. über die zweite, abschließende Impfung, ist aber nicht ausgeschlossen. Der Apotheker muss nicht über den Abschluss des Impfprogramms entscheiden, da im Zertifikat die Information zur Dosis und zum Datum der Impfung hinterlegt ist. Somit können die COVID-19-Impfzertifikate zeitlich unabhängig generiert werden. Es ist nicht erforderlich, mit der Ausstellung bis 14 Tage nach der letzten Impfung zu warten.

3.3.1 Eingabe der Daten im Apothekenportal

Wichtiger Hinweis zur Eingabe der persönlichen Daten des Zertifikatsinhabers in lateinischen Zeichen (Unicode)

Bei der Erstellung der COVID-Zertifikate sind die persönlichen Daten der Zertifikatsinhaberin oder des Zertifikatsinhabers in lateinischen Zeichen in Unicode anzugeben. Die Verwendung anderer Zeichensätze kann zu fehlerhaften Namensdarstellungen auf den Zertifikaten und in den QR-Codes führen. Diese können dann bei der Prüfung nicht sicher mit einem Ausweisdokument abgeglichen werden. Wird das Zertifikat daraufhin von der prüfenden Stelle nicht anerkannt, kann dies für die Bürgerinnen und Bürger zu Schwierigkeiten bei der Einreise führen. Probleme liegen zum Beispiel bei der Verwendung von Ausweisscannern nahe, wenn Ausweisdokumente und Zertifikate nur digital abgeglichen werden.

Im Regelfall dürfte in der Apotheke dafür keine technische Anpassung erforderlich sein.

Das Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt, dass die Schreibweise des Namens der Schreibweise aus der maschinenlesbaren Zone des Ausweisdokuments³ entsprechen sollte und die Übereinstimmung nach der Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats nochmals überprüft werden.

Wird die Schreibweise aus der maschinenlesbaren Zone des Ausweisdokuments nicht übernommen, sollte auf jeden Fall die Original-Schreibweise des Namens im Ausweis übernommen werden. Diese hat allerdings den Nachteil, dass dieses Verfahren aufgrund von Buchstaben mit Akzenten etc. fehleranfällig ist.

Sollten zuvor fehlerhafte COVID-19-Zertifikate generiert worden sein und es dem Betroffenen nicht möglich sein, den Aussteller des fehlerhaften Zertifikates diesbezüglich erneut aufzusuchen, kann eine Neuausstellung in der Apotheke erfolgen.

Die nachträgliche Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats kann über das Apothekenportal des DAV <https://www.mein-apotheekenportal.de/> erfolgen.

Es werden folgende Daten des Geimpften in die Eingabemaske (Modul „COVID-19-Zertifikat“, Impfzertifikat) eingetragen:

- » Vorname(n) und Nachname(n) (entsprechend Angaben im Personalausweis)
- » Geburtsdatum
- » Impfstoff
- » Nummer der Dosis
- » Datum der Impfung

³ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/maschinenlesbare-zone-paesse-ausweise.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Da der COVID-19-Impfstoff von Janssen® nur einmal geimpft werden muss, wird dieser mit der Dosis 1 von 1 gekennzeichnet. Die Software erkennt dies und erstellt dann ein entsprechendes COVID-19-Impfzertifikat, mit dem die vollständige Impfung dokumentiert wird.

Die Chargennummer des Impfstoffs wird nicht benötigt. Die eingegebenen Angaben werden über das Portal an das RKI übermittelt, welches das Impfzertifikat generiert. Zum Auslesen in der Apotheke gibt es zwei Möglichkeiten:

- » Aus den Angaben wird eine PDF-Datei erstellt, die im DIN A4-Format ausgedruckt werden muss und die außer den Angaben zur Impfung und der geimpften Person auch einen QR-Code enthält. Diesen kann der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen.
- » Auf dem Bildschirm wird ein QR-Code angezeigt, den der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen kann.

Die App wiederum bildet den QR-Code ab, welcher dann als so genanntes „grünes Impfzertifikat“ innerhalb der EU zum Nachweis des Impfstatus genutzt werden kann.

Sollte der Kunde keine technischen Geräte besitzen, die die Anwendung einer App erlauben, oder nicht den Wunsch haben, den Nachweis digital zu speichern, so kann er auch den auslesbaren QR-Code des DIN A4-Ausdrucks als COVID-19-Zertifikat zum Nachweis des Impfstatus mit sich führen.

3.3.2 *Eingabe der Daten bei heterologem Impfschema*

Bei Personen, die mit zwei unterschiedlichen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, werden beide Impfstoffe erfasst. Die zweite Impfung ist bezüglich der Nummer der Dosis mit der 2 von 2 zu erfassen, um die Impfung als abgeschlossen zu dokumentieren.

3.3.3 *COVID-19-Impfzertifikate für Genesene*

In der Apotheke kann auch ein COVID-19-Impfzertifikat für Genesene über das Apothekenportal ausgestellt werden. Sind die in Kapitel 2.3 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird vor der Eingabe der Daten der Schieberegler „Genesenen-Impfung“ aktiviert. Anschließend kann die einmalige Impfung eingetragen werden. Automatisch wird die Impfung mit den nach Zulassung zweifach zu impfenden COVID-19-Impfstoffen als Dosis 1 von 1 angegeben.

Der Kunde sollte darauf hingewiesen werden, dass in anderen Ländern u. U. die einmalige COVID-19-Impfung nach einer COVID-19-Infektion für die Einreise nicht anerkannt wird. Es empfiehlt sich daher, sich hierzu rechtzeitig vor Antritt der Reise zu informieren⁴.

⁴ <https://reopen.europa.eu/de>

3.3.4 Eingabe der Daten bei Auffrischimpfungen

Abhängig von dem vorangegangenen, abgeschlossenen Impfschema des Kunden wird die Auffrischimpfung im Zertifikat unterschiedlich angezeigt. Entsprechend ist im Portal die Nummern der Dosis mit dem Zusatz „Booster“ auszuwählen:

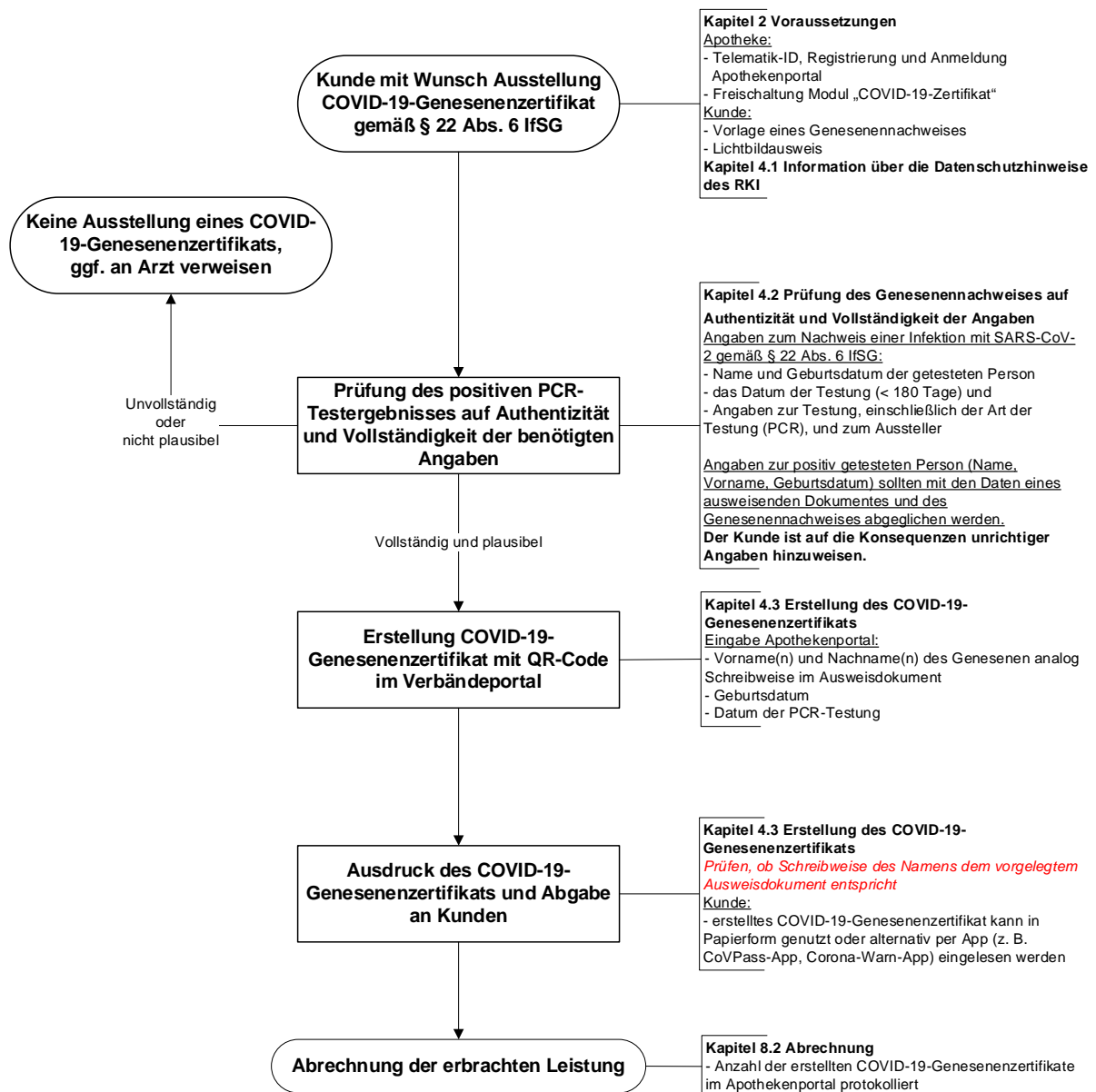
Auffrischung nach:	Nummer der Dosis im Portal	Angabe auf dem Zertifikat
vorheriger zweimaliger Impfung mit Vaxzevria®, Comirnaty®, Spikevax® (auch heterologe Impfschemata)	3/3 Booster	3 von 3
vorheriger Impfung mit COVID-19-Impfstoff Janssen	2/2 Booster	2 von 2
nach einer COVID-19-Impfung nach Genesung <i>Im Portal: Schieberegler „Genesenen-Impfung“ aktiviert</i>	2/2 Booster	2 von 2
der ersten Auffrischung	3/3 Booster 4/4 Booster	3 von 3 4 von 4

Der Ausdruck des COVID-19-Impfzertifikats enthält keine Angabe „Booster“, sondern nur die Nummer der Dosis pro Anzahl aller verabreichten Dosen.

Es ist also bei einer Eintragung Impfung 2 von 2 (z. B. Auffrischimpfung nach erstmaliger Impfung nach Genesung oder einmaliger Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen) nicht direkt ablesbar, dass es sich um eine Booster-Impfung handelt. Beim Einlesen des Zertifikats in die Apps können diese nicht unterscheiden, ob es sich um eine Auffrischimpfung handelt oder den Abschluss einer Grundimmunisierung. Technisch erhalten die Zertifikate mit der Angabe Impfung 2 von 2 erst eine Gültigkeit nach 14 Tagen. Um Irritationen zu vermeiden, sollen die Betroffenen die COVID-19-Impfzertifikate über die Impfung 1 von 1 vorzeigen⁵.

⁵ <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/faq>

4. Ausstellung des digitalen COVID-19-Genesenzertifikats



4.1 Information über die Datenschutzhinweise des RKI

Die Datenschutzhinweise des RKI zum digitalen COVID-Zertifikat sind in der Apotheke zusätzlich zur Datenschutzerklärung der Apotheke (s. Kapitel 5.1) auszulegen oder anderweitig so zur Verfügung zu stellen, dass interessierte Bürger*innen diese vor Ausstellung des Zertifikats, d. h. vor Beginn der Datenverarbeitung, zur Kenntnis nehmen können. Die Datenschutzhinweise zum digitalen COVID-Zertifikat des RKI können in deutscher und englischer Fassung über die Coronaseite der ABDA-Homepage abgerufen werden ([Informationen zum Coronavirus | ABDA](#)).

4.2 Prüfung des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben

Die Prüfung des vom Kunden vorgelegten Genesenennachweises kann nur auf Vollständigkeit und Plausibilität erfolgen (s. Kapitel 2.3.1). COVID-19-Genesenenenzertifikate sind in Deutschland in dem Zeitraum 28 Tage bis 180 Tage nach dem ersten positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) gültig. Dieser Zeitraum wird auf dem erstellten COVID-19-Genesenenenzertifikat ausgewiesen und von den entsprechenden Apps in Deutschland ebenso wiedergegeben. Technisch ist die Generierung der COVID-19-Genesenenenzertifikate im Apothekenportal bereits vor dem Gültigkeitsbeginn in Deutschland möglich. Lediglich eine Ausstellung nach Ablauf der Gültigkeit von 180 Tagen nach Testung ist ausgeschlossen, sodass das erste positive Testergebnis laut Genesenennachweis des Kunden nicht älter als 180 Tage sein darf. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sollen die Angaben des Nachweises der Infektion geprüft werden. Es muss vorab die Identität der genesenen Person geprüft werden, d. h. die Angaben zum Genesenen in dem vorgelegten Genesenennachweis mit den Angaben eines ausweisenden amtlichen Dokuments mit dem Portraitfoto des Dokumentes abgeglichen werden (Name, Vorname, Geburtsdatum). Dabei ist der Kunde auf die Konsequenzen unrichtiger Angaben hinzuweisen. Zu der Frage, welche Tests anerkannt werden können, s. Kapitel 2.3.3.

Gemäß § 22 Absatz 6 IfSG müssen zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 folgende Angaben vorhanden sein:

- » Name und Geburtsdatum der getesteten Person
- » das Datum der Testung und
- » Angaben zur Testung, einschließlich der Art der Testung (PCR), und zum Aussteller

4.3 Erstellung des digitalen COVID-19-Genesenenenzertifikats

Die nachträgliche Erstellung des COVID-19-Genesenenenzertifikats kann über das Apothekenportal des DAV <https://www.mein-apothekenportal.de/> erfolgen. Es werden folgende Daten des Genesenen in die Eingabemaske (Modul „COVID-19-Zertifikat“, Genesenenenzertifikat) eingetragen:

- » Vorname(n) und Nachname(n) (entsprechend Angaben im Personalausweis)
- » Geburtsdatum
- » Datum des PCR-Tests

Aus der Angabe zum Testdatum wird die Gültigkeit des Zertifikats automatisch berechnet. Die eingegebenen Angaben werden über das Portal an das RKI übermittelt, welches das COVID-19-Genesenenenzertifikat generiert.

Zum Auslesen in der Apotheke gibt es zwei Möglichkeiten:

- » Aus den Angaben wird eine PDF-Datei erstellt, die im DIN A4-Format ausgedruckt werden muss und die außer den Angaben zum Testdatum, der Gültigkeit des Zertifikats und der genesenen Person auch einen QR-Code enthält. Diesen kann der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen.
- » Auf dem Bildschirm wird ein QR-Code angezeigt, den der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen kann.

Die App wiederum bildet den QR-Code ab, welcher dann als digitales COVID-Genesenenzertifikat innerhalb der EU zum Nachweis der Genesung von COVID-19 genutzt werden kann.

Sollte der Kunde keine technischen Geräte besitzen, die die Anwendung einer App erlauben, oder nicht den Wunsch haben, den Nachweis digital zu speichern, so kann er auch den auslesbaren QR-Code des DIN A4-Ausdrucks als COVID-19-Zertifikat zum Nachweis der Genesung mit sich führen.

5. Dokumentation und Speicherung von Daten

Die vom Kunden vorgelegten Dokumente sind nach der Erstellung des COVID-19-Impfzertifikates bzw. des COVID-19-Genesenenzertifikats vollständig an diesen zurückzugeben.

Da die nach § 22 Abs. 5 IfSG zu erfassenden personenbezogenen Daten dienen ausschließlich dazu, dass das Robert Koch-Institut diese zur Erstellung des COVID-19-Zertifikats verarbeitet. Daher ist für die Dokumentation und Speicherung von Daten in der Apotheke Folgendes zu beachten:

- » In das Apothekenportal eingegebene Daten sowie in diesem erstellte Dokumente werden nicht gespeichert. Es wird lediglich die Anzahl der erstellten COVID-19-Impfzertifikate und COVID-19-Genesenenzertifikate in Form verschlüsselter Abrechnungsdaten protokolliert. Die Speicherung der Daten wie auch der erstellten PDF-Dokumente ist nicht vorgesehen und mangels Rechtsgrundlage auch nicht zulässig. Zwischengespeicherte PDF-Dateien müssen aus dem Browser Cache/Dateidownload gelöscht werden. Sollte der Kunde das COVID-19-Zertifikat verlieren, muss ein neues erstellt werden.
- » Da in der Apotheke keine personenbezogenen Daten gespeichert oder aufbewahrt werden und auch nicht digital weiterverarbeitet oder gespeichert werden, ist eine zusätzliche Einverständniserklärung durch den Kunden nicht erforderlich.
- » Es ist keine personenbezogene Dokumentation in der Apotheke erforderlich, mit der die Durchführung der Überprüfung der Dokumente, die Belehrung des Kunden und die Erstellung des COVID-19-Zertifikats belegt wird bzw. vom Kunden bestätigt wird. Es empfiehlt sich jedoch, einen entsprechenden Prozess im QMS der Apotheke zu hinterlegen, damit die ordnungsgemäße Durchführung in der Apotheke belegbar ist (s. Punkt 2.1)
- » Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu den Personen haben, für welche COVID-19-Zertifikate ausgestellt wurden.

5.1 Ergänzung der Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung der Apotheke

Gemäß Artikel 13 DSGVO müssen Apotheken über die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datenschutzinformation bzw. Datenschutzerklärung informieren. Der nachstehende Passus kann in die Datenschutzinformation der Apotheke als weiterer Verarbeitungsprozess aufgenommen werden. Es ist zuvor zu prüfen, ob im jeweiligen Betrieb Abweichungen vom beschriebenen Prozess vorliegen. Entsprechend ist der Passus anzupassen. Eine Einwilligungserklärung des Patienten bzgl. der Ausstellung des COVID-19-Zertifikats muss aufgrund der gesetzlichen Rechtsgrundlage aus § 22 Abs. 5 und 6 Infektionsschutzgesetz nicht eingeholt werden. Die Angaben zum Datenschutzbeauftragten der Apotheke sind zu ergänzen.

Sie haben die Möglichkeit, sich bei uns ein COVID-19-Impfzertifikat oder -Genesenenzertifikat erstellen zu lassen. Um Ihnen dieses ausstellen zu können, schauen wir uns zur Prüfung von Authentizität und Identität Ihren Impfausweis bzw. den Testnachweis sowie ein Sie ausweisendes Dokument an. Im Anschluss nimmt das Apothekenpersonal folgende Daten auf: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Zielkrankheit oder -erreger (COVID-19). Für Impfzertifikate erfassen wir weiterhin Impfarzneimittel, Nummern der Erst- und Wiederimpfung, Datum der Impfungen, für Genesenenzertifikate die Angaben zum Test und dessen Datum. Diese Daten werden über ein Portal an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt, welche das COVID-19-Zertifikat mit QR-Code erstellt und dieses an uns als Apotheke übermittelt. Wir drucken Ihnen das Zertifikat wiederum aus oder übermitteln Ihnen dies digital. Für die Erhebung und Übermittlung Ihrer Daten an das RKI zur Erstellung eines COVID-Zertifikats sind wir als Apotheke verantwortlich. Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und geben Ihre Daten nur an Dritte weiter, sofern dies erforderlich ist. Empfänger Ihrer Daten ist neben dem RKI der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV), der das Apothekenportal zur Übermittlung Ihrer Daten betreibt (sog. Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO). Der DAV bedient sich für den Betrieb des Portals technischer Dienstleister als Unterauftragnehmer. Sowohl der DAV als auch dessen Unterauftragnehmer sind zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet worden und erhalten nur in dem Umfang und für den benötigten Zeitraum Zugang zu Ihren Daten, der für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Eine Speicherung Ihrer Daten in der Apotheke oder dem Apothekenportal erfolgt nicht.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 lit. c, Artikel 9 Abs. 2 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist freiwillig. Ohne Ihre Daten können wir diese jedoch nicht an das RKI zur Ausstellung des COVID-19-Zertifikats übermitteln. Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt. Sie haben zudem das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie auf Einschränkung der Datenverarbeitung. Ferner haben Sie das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten *[Name, Kontaktdaten]* wenden.

6. Übertragung eines Impfnachweises in den Impfpass

Nach § 22 Abs. 2 IfSG darf der Apotheker nachträglich eine Impfung in einen Impfausweis (gelber Impfpass der WHO) eintragen, wenn ihm eine entsprechende Impfdokumentation vorliegt. Die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität soll analog Abschnitt 3.2 erfolgen. Darüber hinaus hat der Apotheker unter Angabe des Namens und der Adresse der Apotheke und mit seiner Unterschrift kenntlich zu machen, wer die Impfung nachträglich in den Impfausweis eingetragen hat.

7. Vergütung

7.1 Ausstellung COVID-19-Impfzertifikate

Für die Ausstellung Bescheinigung einer durchgeführten Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem digitalen Zertifikat ist wird seit 8. Juli 2021 folgende Vergütung gemäß § 9 Absatz 3 CoronImpfV für Apotheken vorgesehen:

Tätigkeit	Vergütung bis 7. Juli 2021	Vergütung ab 8. Juli 2021
Nachträgliche Ausstellung des digitalen Impfzertifikats	18,00 € inkl. USt.	6,00 € inkl. USt.
Nachträgliche Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate für Erst- und Zweitimpfung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, d. h. bei einem Besuch des Kunden in der Apotheke	18 € inkl. USt. für Erstimpfung 6 € inkl. USt. für Zweitimpfung	6,00 € inkl. USt.
Erstellung des digitalen Impfzertifikats für Genesene	--	6,00 € inkl. USt.

Nach den geltenden rechtlichen Regelungen erhalten Apotheken keine Vergütung, wenn sie Personen ein COVID-19-Impfzertifikat ausstellen, die im Ausland geimpft sind und die Grenze lediglich zum Zwecke eines kurzen Aufenthalts oder zur Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates überschreiten.

7.2 Übertragung in den Impfausweis

Für die Übertragung der Dokumentation einer COVID-19-Schutzimpfung in den Impfausweis aus Papier ist mit Inkrafttreten der Neufassung am 1. September 2021 der Coronavirus-Impfverordnung (§ 9 Abs. 4) eine Vergütung von 2 € vorgesehen.

Die Anzahl der Impfpassnachträge ist **nicht in dem Modul „COVID-19-Zertifikat“** enthalten und muss gesondert monatlich erfasst werden. Rein vorsorglich empfehlen wir zur Dokumentation des erfolgten Nachtrags das Führen einer formlosen Übersicht, die folgende Daten enthalten muss: Datum, wann der Nachtrag erfolgte; Vor- und Nachname der Impfpassinhaberin/des Impfpassinhabers; Unterschrift der Impfpassinhaberin/des Impfpassinhabers zur Dokumentation des erfolgten Nachtrags. Diese Unterlage ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2024 in der Apotheke aufzubewahren.

Eine Einwilligung von Patientinnen und Patienten könnte laut BMG wie folgt aussehen:
*"Mit meiner Unterschrift willige ich ausdrücklich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Angaben (Name, Vorname und Datum der Nachtragung) durch (Name der Apotheke bzw. des Inhabers) ausschließlich zum Zwecke des Nachweises der korrekten Abrechnung der von ihr/ihm erbrachten Nachtragung meiner COVID-19-Schutzimpfung in meinen Impfpass ein.
Ich wurde darüber informiert, dass die von mir erhobenen personenbezogenen Angaben (Name, Vorname und Datum der Nachtragung) nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung bis zum 31. Dezember 2024 von der o. g. Apotheke für den Zweck des Nachweises der korrekten Abrechnung unverändert zu speichern oder aufzubewahren sind. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden."*

7.3 Ausstellung COVID-19-Genesenenzertifikate

Für die Ausstellung der COVID-19-Genesenenzertifikate ist nach § 12 Abs. 6 TestV eine Vergütung von 6,00 € vorgesehen.

8. Abrechnung

Näheres zur Abrechnung siehe:

- » Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung von COVID-19-Zertifikaten und Impfpassnachträgen

8.1 COVID-19-Zertifikate

Mindestens einmal monatlich sollen die erstellten COVID-19-Impfzertifikate abgerechnet werden. Die Abrechnung soll dabei mit einem Sonderbeleg und einer entsprechenden Sonder-PZN erfolgen. Näheres dazu siehe Leitfaden zur Abrechnung. Die monatlich abzurechnende Anzahl der erstellten COVID-19-Impfzertifikate ist über das Modul „COVID-19-Zertifikat“ im Apothekenportal abrufbar. Die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen sind in den Apotheken bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

8.2 COVID-19-Genesenenzertifikate

Die COVID-19-Genesenenzertifikate sollen wie auch die COVID-19-Impfzertifikate einmal monatlich mit einem Sonderbeleg und einer Sonder-PZN abgerechnet werden. Näheres dazu siehe Leitfaden zur Abrechnung. Auch hier ist eine Übersicht zur Anzahl der ausgestellten COVID-19-Genesenenzertifikate über das Apothekenportal abrufbar. Die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen sind in den Apotheken bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

8.3 Nachtrag im Impfausweis

Nachträge im Impfausweis über COVID-19-Impfungen werden ebenfalls einmal im Monat abgerechnet. Näheres siehe Handlungsempfehlung.

9. Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impf- bzw. Genesenendokumentation

Bei begründetem Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impf- bzw. Genesenendokumentation ist eine Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats zu verweigern. Gemäß § 279 Strafgesetzbuch kann der Gebrauch unrichtiger Impfausweise bzw. Genesenennachweise zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Die Strafen für die Fälschung von Impfausweisen liegen noch höher.

10. COVID-19-Testzertifikat

Apotheker dürfen nach § 22 Abs. 7 IfSG auch ein digitales COVID-19-Testzertifikat ausstellen, mit dem ein negativer Erregernachweis bestätigt wird.

Die Erstellung von COVID-19-Testzertifikaten kann nicht über das Apothekenportal, sondern derzeit nur nach Anbindung an das Schnelltestportal der Corona-Warn-App⁶ und bei Nutzung der Corona-Warn-App durch die getestete Person erfolgen.

Näheres zum COVID-19-Testzertifikat und der Anbindung an die Corona-Warn-App siehe:

- » Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 und Abstrichnahme für PCR-Tests in Apotheken

11. Weitergehende Informationen

- » Corona-Warn-App: https://www.coronawarn.app/de/faq/#vac_cert
- » CoVPass-App, RKI: <https://digitaler-impfnachweis-app.de/>
- » Bundesministerium für Gesundheit, FAQ digitaler Impfnachweis: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html>
- » Europäische Kommission, Corona – Digitale grüne Nachweise: https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/covid-19-digital-green-certificates_de
- » Informationen für Reisende innerhalb der EU: <https://reopen.europa.eu/de>

⁶ <https://github.com/corona-warn-app/cwa-quicktest-onboarding/wiki>

Anlage 1 Übersicht zur Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten

Vorgelegter Nachweis	COVID-19-Zertifikat				ggf. zusätzlich zu beachten
	Impfzertifikat	Impfzertifikat für Genesene	Genesenen-zertifikat	Testzertifikat ⁷	
<i>Impfnachweis über COVID-19-Impfung (Grundimmunisierung)</i>					
» Erst- und Zweitimpfung mit demselben Impfstoff	X 1/2 2/2				
» Erst- und Zweitimpfung mit unterschiedlichen Impfstoffen (heterologes Impfschema; ohne COVID-19-Vaccine Janssen)	X x 1/2 y 2/2				
» Erstimpfung mit Comirnaty®, Spikevax®, Vakzevria®	X 1/2	(x) 1/1			Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem PCR-Testbefund oder Antikörpertestbefund, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein.
» Erstimpfung mit COVID-19-Vaccine Janssen	X 1/1				
» Einmalige Impfung nach Genesung		X 1/1			Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem PCR-Testbefund oder Antikörpertestbefund, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein.
» Erstmalige Impfung vor dem Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2	X 1/2				
» Impfung mit im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe ⁸ (Originalproduktionen)	X	(x) 1/1			Anspruch nach § 1 CoronImpfV beachten Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem PCR-Testbefund oder Antikörpertestbefund, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein.

⁷ COVID-19-Testzertifikate sind nicht über das Apothekenportal ausstellbar.

⁸ https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=E1CE76A9A264B52C6DEF1A3FFB4052C7.intranet231?nn=169730&cms_pos=3

Vorgelegter Nachweis	COVID-19-Zertifikat				ggf. zusätzlich zu beachten
	Impfzertifikat	Impfzertifikat für Genesene	Genesenen-zertifikat	Testzertifikat ⁷	
<i>Impfnachweis über COVID-19-Impfung (Auffrischung)</i>					
» nach vorheriger zweimaliger Impfung mit Vaxzevria®, Comirnaty®, Spikevax® (auch heterologes Impfschema)	X 3/3 - Booster				Für die Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate über Auffrischimpfungen muss es nachvollziehbar sein, wie die Grundimmunisierung und ggf. weitere Auffrischimpfungen erfolgt sind. Deshalb sollten den Apotheken die Nachweise über alle vorgenommenen COVID-19-Impfungen vorgelegt werden. Auf dem Ausdruck erscheint immer die Nummer der Dosis pro Anzahl der verabreichten Dosen. Der Zusatz „Booster“ erscheint nicht.
» nach vorheriger Impfung mit COVID-19-Impfstoff Janssen	X 2/2 - Booster				
» nach einer COVID-19-Impfung nach Genesung <i>Im Portal: Schieberegler „Genesenen-Impfung“ aktiviert</i>	X 2/2 - Booster				
» nach der ersten Auffrischung	X 3/3 - Booster 4/4 - Booster				

Vorgelegter Nachweis	COVID-19-Zertifikat				ggf. zusätzlich zu beachten
	Impfzertifikat	Impfzertifikat für Genesene	Genesenen-zertifikat	Testzertifikat ⁷	
<i>Genesenennachweis (Genesenenbescheinigung, labordiagn. Befunde, Krankheitsatteste, Absonderungsbescheinigungen)</i>					
» mit Angaben zum positiven NAT-Befund (PCR-Test), Testdatum vor weniger als 180 Tagen		(x) 1/1	x		Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem Impfnachweis über einmalige COVID-19-Impfung, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein.
» mit Angaben zum positiven NAT-Befund (PCR-Test), Testdatum vor mehr als 180 Tagen		(x) 1/1			
» mit Angaben zum positiven Antigenschnelltest					
» mit Angaben zum spezifischen positiven Antikörper-test		(x) 1/1			Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem Impfnachweis über einmalige COVID-19-Impfung, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein. Die labordiagnostischen Befunde müssen in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein
» ohne Angaben zur Testart oder Testdatum des positiven Tests					
<i>Testnachweis über negatives Testergebnis</i>					
» Antigenschnelltest				x	Das COVID-19-Testzertifikat kann nur erstellt werden, wenn durchgeführter Test in der EU-Liste der anerkannten Tests geführt wird. ⁹
» NAT-Test (PCR)				x	
» Antikörper-test					

⁹ https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/preparedness_response/docs/covid-19_rat_common-list_en.pdf